

Sicherung der finanziellen Situation

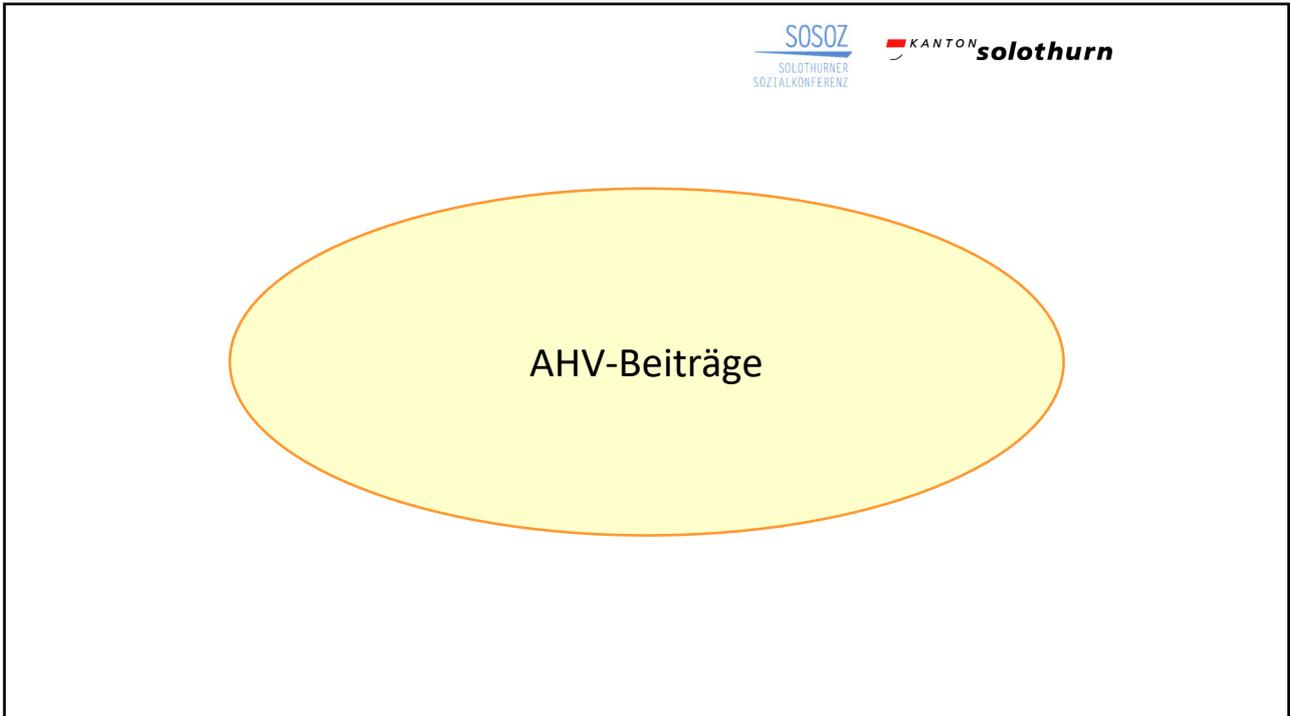
Ausgewählte Aspekte für die Mandatsführung

1

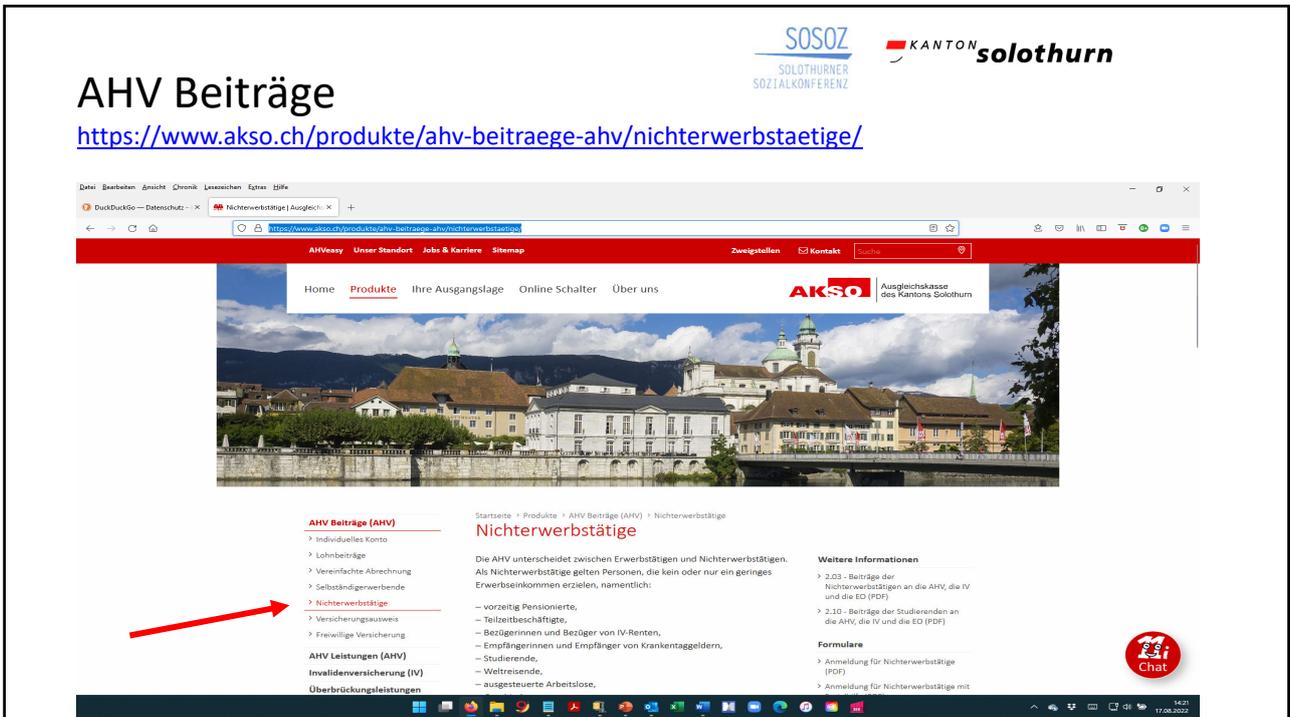
Vorbemerkungen

- Je nach verfügbarem Mandat: zuständig für Administration und Einkommens-/Vermögenverwaltung
- Ziel: **Sicherung der Lebenshaltungskosten** der betroffenen Person
- Je nach Einzelfall (Alter, krankheitsbedingte Einschränkung, Erwerbslosigkeit) unterschiedliche Einkommensquellen
- Ansprüche sind durch **Anmeldungen/Anträge** geltend zu machen
- Zentral ist, dass **Fristen zu beachten** sind

2



3



4

Beitragspflicht

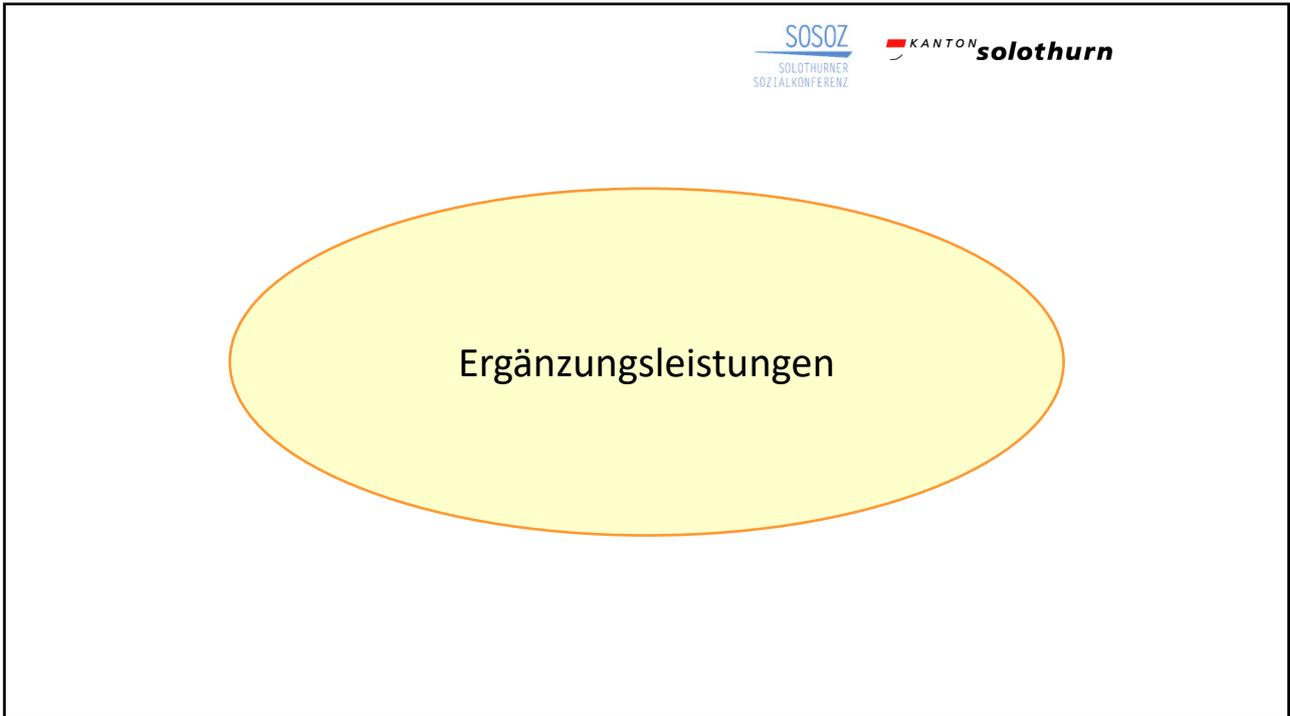
- Bei **erwerbstätigen Personen** werden die Beiträge durch ihren Arbeitgeber ausgerichtet
- **Nichterwerbstätige** müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten.
- Die Beitragspflicht endet, wenn das ordentliche Rentenalter erreicht ist.
- Die Beiträge sind **lückenlos** zu bezahlen.

5

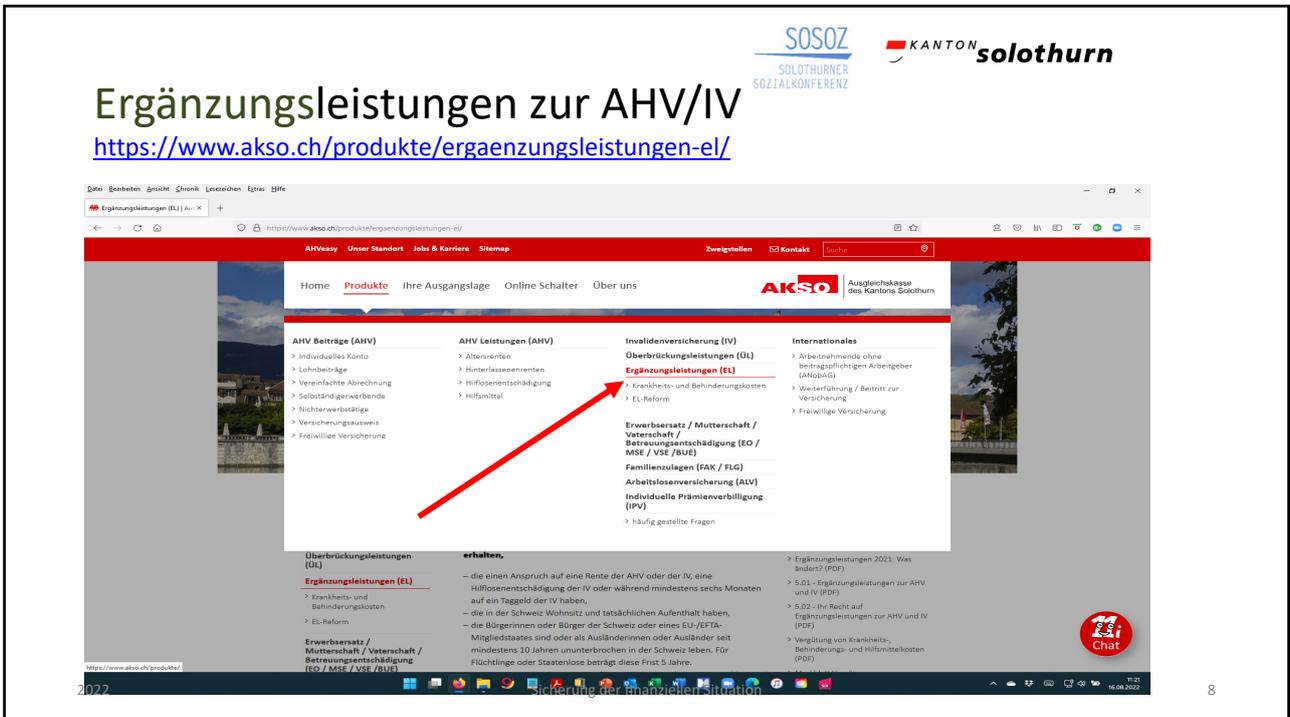
Beitragspflicht

- Fehlende Beitragsjahre können zu einer **Kürzung der Renten** führen.
- Bei der AKSO kann ein **Auszug des individuellen Kontos (IK)** beantragt werden, (Formular auf der Website), um die Einzahlungen zu überprüfen
- Maximal fünf Jahre zurück können **Mindestbeiträge nachbezahlt** werden
- Es gehört zur **Sorgfaltspflicht** in der Mandatsführung, dies am Anfang des Mandates zu überprüfen!

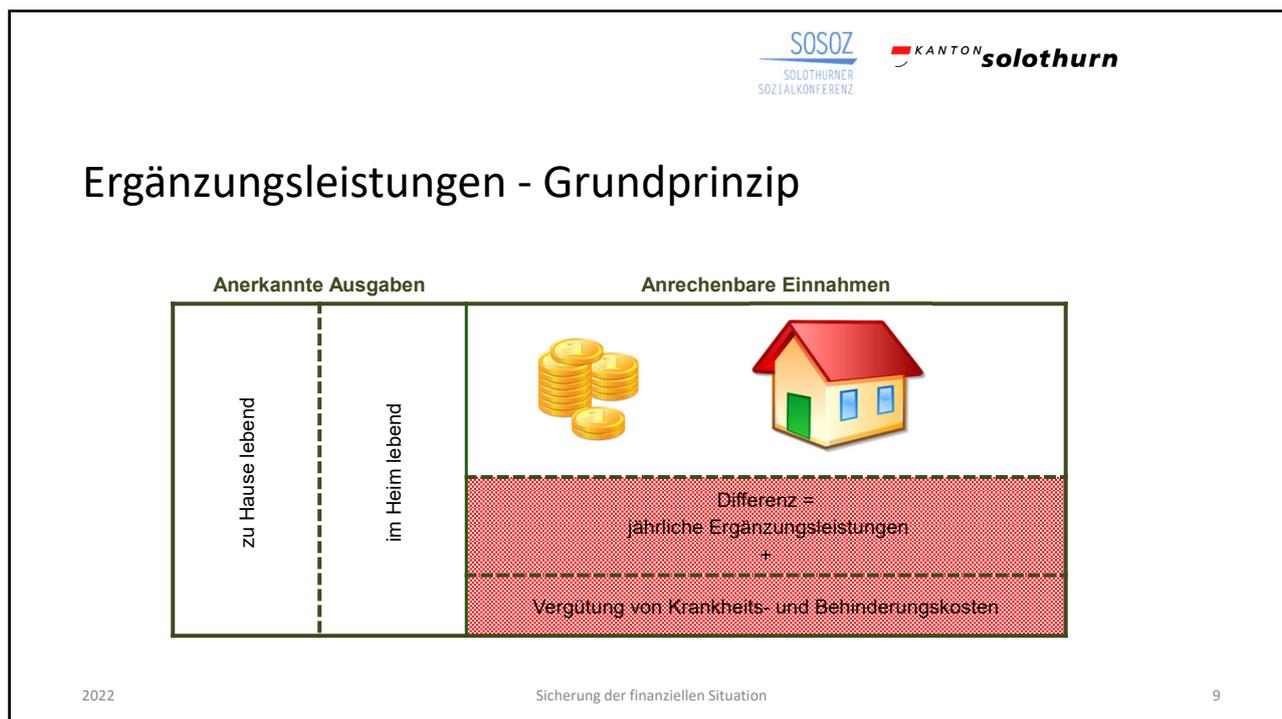
6



7



8



9

Wer bekommt Ergänzungsleistungen?

Personen mit einem Vermögen über der **Vermögensschwelle** haben keinen Anspruch auf EL, solange das Vermögen über der Schwelle bleibt (Art. 9a ELG).

Allein lebende Personen	CHF 100'000
Ehepaare	CHF 200'000
Pro Kind	CHF 50'000

Das Vermögen aus **selbstbewohnten Liegenschaften** wird nicht für die Vermögensschwelle berücksichtigt (aber in der Berechnung als Vermögen berücksichtigt).

Sicherung der finanziellen Situation10

10

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV

- Ausrichtung durch den Kanton
 - jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden
- Auf **schriftlichen Antrag**
- Grundsatz: **Anspruch ab Anmeldemonat!**
- Ausnahme **Nachzahlungen:**
 - Heim- oder Spitaleintritt: sechs Monate Zeit
 - Erstmalige Verfügung oder Änderung über eine Rente der AHV oder der IV: sechs Monate Zeit
 - Krankheits- und Behinderungskosten innert fünfzehn Monaten seit Rechnungsstellung

11

Ergänzungsleistungen: Krankheits- und Behinderungskosten

<https://www.akso.ch/produkte/ergaenzungsleistungen-el/krankheits-und-behinderungskosten/>

- Kostenbeteiligung gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt): max. CHF 1'000
- Zahnbehandlung nach UV/IV-Tarif ab CHF 1'000/CHF 3'000 Behandlungskosten
Kostenvoranschlag einholen
- Hilfe und Betreuung zu Hause: max. CHF 4'800
- Transportkosten
- Hilfsmittel, Pflegehilfs- und Behandlungsgeräte
- Weitere Kosten, wie Kuraufenthalte, Diätkosten, immer nachfragen bei
Unsicherheiten und ggf. zur Klärung einreichen!

12

Ergänzungsleistungen: Krankheits- und Behinderungskosten (II)

Vergütungsantrag

- Frist **15 Monate** seit Rechnungsstellung,
- Frist **12 Monate** seit Tod
- Originalbeleg der Krankenkassenabrechnung, eventuell Originalrechnung
- Die entsprechenden Auslagen können **jeweils auf Ende eines Kalenderquartals** geltend gemacht werden.



Übersichtliche Unterlagen/Ablagesystem

Ergänzungsleistungen: Meldepflicht

- Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse **sofort melden**
 - Adressänderungen, Wohnsitzwechsel
 - Trennung, Scheidung, Wiederverheiratung, Tod eines Ehegatten
 - Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit
 - Erhöhung, Verminderung oder Wegfall des Einkommens oder Vermögens (Erbschaften, Schenkungen, Renten, Pensionen)
 - Ein- und Austritte bei Heimaufenthalt, Veränderungen der Heimtaxe (☞ **Frist sechs Monate**)
 - Länger als 3 Monate dauernde Heilanstalt-/Spitalaufenthalte
 - Auslandsaufenthalt, usw.
- Rückerstattung
- Gefängnis oder Busse bei unwahren Angaben

Hilfsmittel

- Personen mit einer **IV- oder AHV-Rente sowie EL-Beziehende** haben Anspruch auf Vergütung von Kosten von Hilfsmitteln
- Hilfsmittel dienen dazu, Behinderung für die Ausübung des Berufes oder Verrichtungen im Alltag zu erleichtern oder überwinden
- Die Arten der möglichen Hilfsmittel **sind unterschiedlich** ob gestützt auf einen IV-Anspruch oder einer AHV-Rente; z.B. Hörgeräte, Lesehilfe, orthopädische Hilfe, Rollstühle etc.
- Die jeweiligen **Listen und Vergütungsansätze** finden Sie in den entsprechenden Merkblättern auf der Website der AKSO oder IVSO

15

Praxistipps

- Machen Sie ein **Budget** und prüfen Sie einen EL-Anspruch (Rechner auf der Website AKSO unter dem Menüpunkt Ergänzungsleistungen)
- Lässt die Vermögenssituation auf einen Anspruch schliessen ➡ **reichen Sie einen EL-Antrag** ein
- Besteht noch kein Anspruch auf EL ➡ machen Sie regelmässig eine Berechnung; in **Zweifelfällen stellen Sie einen Antrag**
- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten für die Dauer der Berichtsperiode eingereicht? ➡ **Fristenkontrolle**

16

Praxistipps

- Bei **Vermögensverzehr** ➡ Jährliche Neuberechnung einreichen
- **Meldepflichten** eingehalten? (Änderung persönliche/wirtschaftliche Verhältnisse)
➡ Fristenkontrolle
- **Überprüfen Sie die EL-Verfügungen** ➡ Fragen Sie bei der EL-Durchführungsstelle oder der für Sie zuständigen Sozialregion nach, wenn Sie Unklarheiten haben

17

Hilflosenentschädigung

18

Hilflosenentschädigung
<https://www.ivso.ch/meine-situation/privatpersonen/hilflos-im-alltag/>

Startseite > Meine Situation > Privatpersonen > Hilflos im Alltag

Hilflos im Alltag

Wenn Sie bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Abliegen, Essen, Körperpflege, etc. regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe anderer Menschen benötigen, erhalten Sie unter gewissen Voraussetzungen eine Hilflosenentschädigung. Die Höhe der Entschädigung hängt vom Schweregrad der Hilflosigkeit ab. Es kann zudem der Anspruch auf eine so genannte lebenspraktische Begleitung entstehen.

Links

- Hilflosenentschädigung
- Assistenzbeitrag

19

Hilflosenentschädigung

- Wer als **volljährige oder minderjährige Person** bei **alltäglichen Lebensverrichtungen** regelmässig in erheblicher Weise die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.
- Als hilflos gelten auch **volljährige Versicherte**, die zu Hause leben und dauernd auf **lebenspraktische Begleitung** angewiesen sind
- Wartezeit von 12 Monaten; max. 12 Monate rückwirkend ab Antrag
- **Nicht** vom Einkommen oder Vermögen **abhängig**

Sicherung der finanziellen Situation

20

Hilflosenentschädigung

- Hilfe für **Alltagsverrichtungen** (Ankleiden, Körperpflege, Absitzen, Aufstehen, Toilettengang, Fortbewegung, Essen, usw.)
- Hilfe für **lebenspraktische Begleitung** (Begleitung einer Drittperson: fürs Wohnen, Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung, ernsthaft Gefahr sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren)
- Wer eine Hilflosenentschädigung oder eine IV-Rente bezieht, erhält einen IV-Ausweis. Dieser berechtigt manchenorts zu **Vergünstigungen**. Der IV-Ausweis kann online bestellt werden.

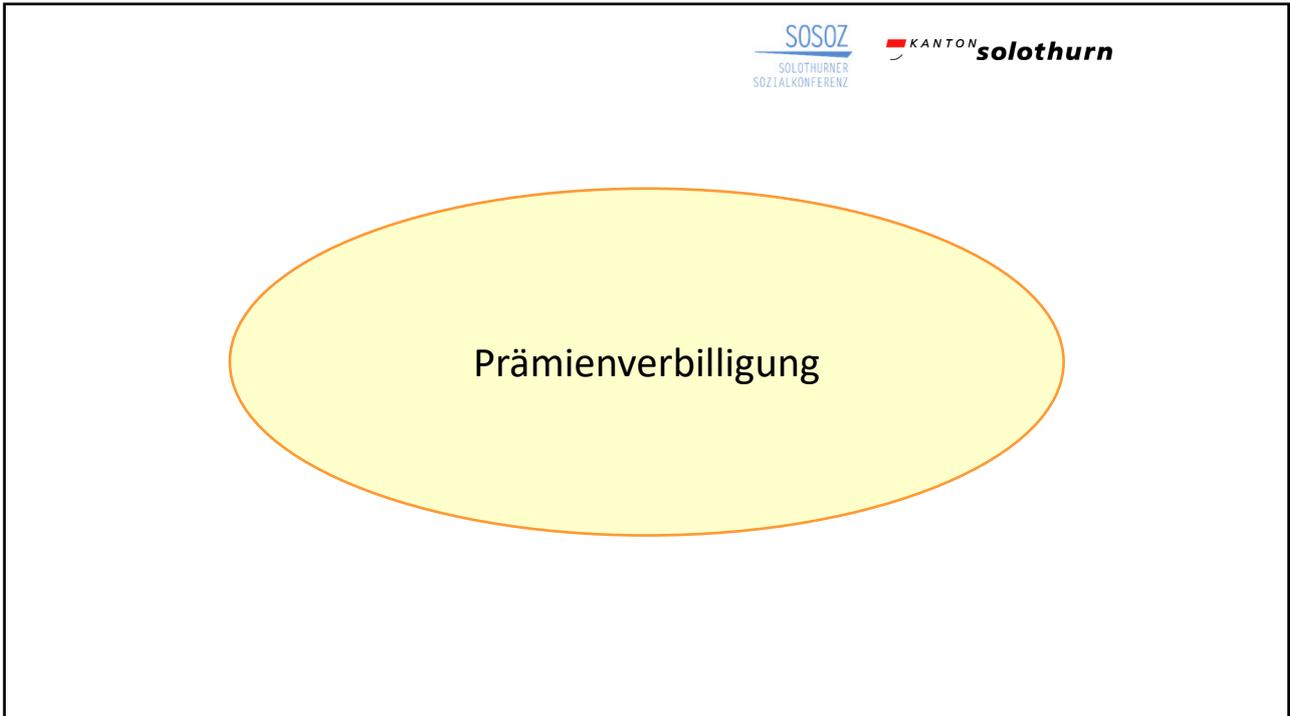
Grade der Hilflosigkeit

Schwer

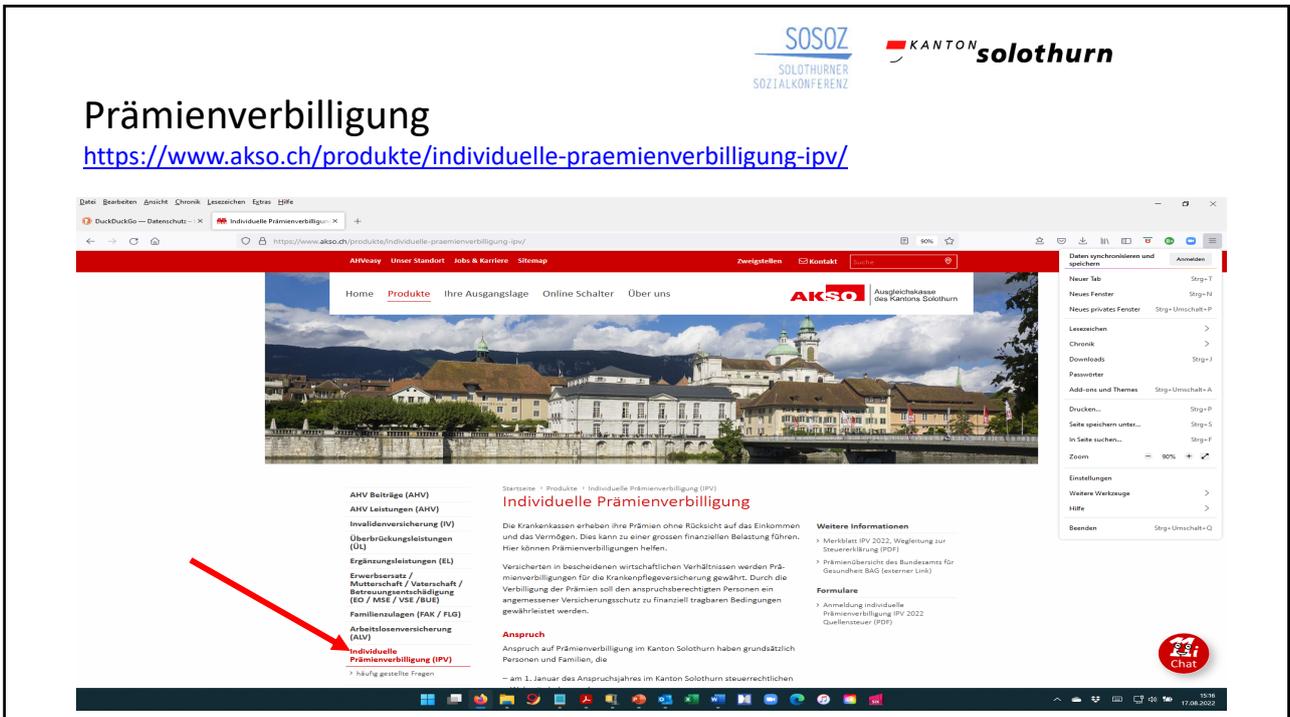
Mittelschwer

Leicht

- Ermittlung der Hilflosigkeit durch die IV-Stelle
- idR Hausbesuche
- Situation nicht beschönigen!
- Auskunft über die Höhe der Beträge finden Sie in den Merkblättern



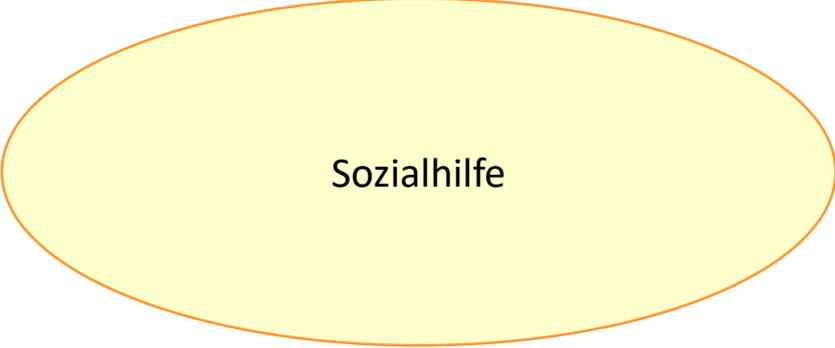
23



24

Prämienverbilligung

- Versicherten in **bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen** werden Prämienverbilligungen für die Krankenpflegeversicherung gewährt.
- Der Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung ist **jedes Jahr neu** mit einer Anmeldung bei der Ausgleichskasse Solothurn **geltend zu machen**.
- Das Antragsformular kann **bis zum 31. Juli bezogen werden**, ist innert 30 Tagen einzureichen
- Bei Personen mit **Sozialhilfe** erfolgt die Anmeldung durch die Sozialregion, bei **Ergänzungsleistungen** erfolgt die Überweisung an die Krankenkasse automatisch durch die Ausgleichskasse
- Angaben für die konkrete Berechnung finden Sie auf der Website AKSO



Sozialhilfe

Sozialhilfe
<https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-gesellschaft-und-soziales/sozialhilfe/>

REGIERUNG STAATSKANZLEI **VERWALTUNG** PARLAMENT GERICHTE

Verwaltung > Departement des Innern > Amt für Gesellschaft und Soziales > Sozialhilfe

Amt für Gesellschaft und Soziales

Sozialhilfe

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung sowie auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 Bundesverfassung).

Der Bund überträgt mit dem Zuständigkeitsgesetz (ZUG) diese Aufgabe an die Kantone. Im Kanton Solothurn regeln Sozialgesetz und Sozialverordnung die Umsetzung der Sozialhilfe.

Die Sozialhilfe ist eine bedarfsabhängige Sozialleistung und kommt dann zum Zug, wenn die vorgelagerten Massnahmen der Grundversorgung oder der Sozialversicherung nicht genügen oder ausgeschöpft sind. Sie werden nur an Personen ausgerichtet, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) hat fünf Informations-Videos zum Thema Sozialhilfe realisiert. Die Videos sind in einfacher Sprache erklärt und beinhalten Informationen zum Bezug von Sozialhilfe, Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe. Die Videos können Sozialhilfebehebenden, sowie auch allen anderen Interessierten, die sich über das System Sozialhilfe informieren möchten, zum besseren Verständnis dienen. Die kantonalen Abweichungen zu den SKOS Richtlinien werden in den Videos nicht abgebildet.

Bemessung der Unterstützung von Sozialhilfe

Amt für Gesellschaft und Soziales

Ambascadorenhof
Rechtshofplatz 3
4500 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
sozialhilfe@so.ch

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
08:00 - 12:00
14:00 - 17:00

STANDORT

Merkblätter

- Soziale Notlage (pdf, 83 KB)
- Verwandtenunterstützung (pdf, 124 KB)
- Orientierung Rechte und Pflichten (pdf, 64 KB)
- Orientierung Rechte und Pflichten Arabisch (pdf, 227 KB)
- Orientierung Rechte und Pflichten Arabisch (pdf, 414 KB)
- Orientierung Rechte und Pflichten Dari (pdf, 405 KB)
- Orientierung Rechte und Pflichten Urdu (pdf, 405 KB)

27

Sozialhilfe

- **Bedarfsabhängige Leistung** – Unterschied zur Sozialversicherung!
- Voraussetzung: Ausschöpfung aller vorgelagerter Leistungen
 - Einkommen, Sozialversicherungsleistungen, Unterhaltsleistungen etc.
 - Vermögen
- Sicherung des **sozialen Existenzminimums** nach den Ansätzen der SKOS auf Antrag der betroffenen Person (resp. des priMa in Vertretung!)
- Zuständig für die **Berechnung und Ausrichtung der Sozialhilfe** ist der Sozialdienst der Sozialregion in der die betroffene Person ihren Wohnsitz hat
- Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website des Amtes für Gesellschaft und Soziales sowie bei den Sozialregionen

Sicherung der finanziellen Situation

28